

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen

Aus aktuellem Anlass werden hiermit die Zeiten bekannt gegeben, zu denen nach der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen im Bereich unserer Verbandsgemeinde möglich ist.

Gemeinde Ahlsdorf	April und Oktober/November Mittwoch von 8-18 Uhr Freitag von 8-18 Uhr Samstag von 8-13 Uhr
Gemeinde Benndorf	15. März bis 30. April Montag bis Samstag 8-17 Uhr
Gemeinde Blankenheim	März/April und Oktober/November Freitag von 8-18 Uhr
Gemeinde Bornstedt	März/April und Oktober/November Montag bis Freitag von 8-18 Uhr Samstag von 8-12 Uhr
Gemeinde Helbra	- nicht erlaubt -
Gemeinde Hergisdorf	April und Oktober/November Mittwoch von 8-18 Uhr Freitag von 8-18 Uhr Samstag von 8-13 Uhr
Gemeinde Klostermansfeld	mit schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister im Zeitraum 15.03. bis 29.04.2017
Gemeinde Wimmelburg	April und Oktober/November Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und 15-18 Uhr Samstag von 8-13 Uhr

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz nur **trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle** verbrannt werden dürfen, z. B. grobe Reste krautiger Pflanzen sowie verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher).

Darüber hinaus ist das Verbrennen bei lang anhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie Regen verboten. Der Verbrennungsvorgang ist von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen. Die Mindestabstände beim Verbrennen sind einzuhalten. Diese betragen unter anderem 3 Meter zu Grundstücksgrenzen, 10 Meter zu Gebäuden und 300 Meter zu Altenpflegeheimen. Durch den entstehenden Rauch dürfen Nachbarn nicht belästigt werden.

Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung